

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



5 A 2179/08

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache
der

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5187405-431 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 5. Kammer - am 19. Dezember 2008 durch die
Richterin am Verwaltungsgericht Ihl-Hett als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage
zurückgenommen hat. Im Übrigen wird die Beklagte unter Auf-
hebung der Ziffer 2 des Bescheides vom 04.04.2008 verpflich-

tet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich ihres Herkunftslandes Sri Lanka vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die im Jahre 1928 geborene und aus dem Norden Sri Lankas stammende Klägerin ist tamilische Volkszugehörige. Nach ihrer Einreise beantragte sie unter dem 01.11.2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte im Wesentlichen mit der Begründung, dass sie in Sri Lanka allein gelebt und nur Hilfe von einer Nachbarin gehabt habe. Ihre beiden Töchter lebten in Deutschland. Sie wolle hier in Deutschland bei ihrer Tochter bleiben. Den Antrag auf Asylanerkennung lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 04.04.2008 ab. Es stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen, aber das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliege, weil es der Klägerin mit Blick auf ihre altersbedingten Erkrankungen und ihr Lebensalter unmöglich sei, sich selbst zu versorgen oder in einem Heim unterzukommen.

Am 17.04.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Ansicht, in Sri Lanka drohe ihr asylrechtlich relevante Verfolgung. Soweit es die Anerkennung als Asylberechtigte betrifft, hat sie die Klage zurückgenommen und beantragt im Übrigen,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 04.04.2008 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist durch Beschluss der Kammer vom 17.12.2008 gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen worden. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid gemäß § 84 VwGO. Die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung liegen vor, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig; insbesondere liegt das Rechtsschutzbedürfnis vor. Zwar hat das Bundesamt mit Bescheid vom 04.04.2008 festgestellt, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegt. Nach der seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 bestehenden Gleichbehandlung der Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in § 25 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 AufenthG besteht kein Rangverhältnis mehr zwischen den Abschiebungsverböten, so dass bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots (hier nach § 60 Abs. 7 AufenthG) die Prüfung eines weiteren Abschiebungsverbots nicht mehr erforderlich ist (vgl. VGH Kassel, Beschl. vom 26.06.2007 - 8 ZU 1463/06.A - <juris>). Vorliegend begehrt die Klägerin jedoch nicht die Feststellung eines weiteren Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG, sondern die Zuerkennung der Flüchtlingsetgenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die zu einem Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 2 AufenthG führt. Der hieraufgerichteten Klage fehlt somit nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen der Norm liegen bei der Klägerin vor.

Hierbei kann dahinstehen, ob die Klägerin vorverfolgt aus Sri Lanka ausgereist ist. Das muss letztlich nicht entschieden werden. Denn nach der gegenwärtigen Lage ist davon auszugehen, dass ihr bei Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht, so dass es ihr nicht zuzumuten ist, nach Sri Lanka zurückzukehren.

Wie sich aus den Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (Berichte über die asyl- und abschieberechtliche Lage in Sri Lanka vom 06.10.2008; aber auch vom 05.02.2008 sowie vom 26.06.2007 und 13.03.2007) ergibt, hat sich die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka jedenfalls seit Ende 2006 fortlaufend verschärft. Auch ist damit zu rechnen, dass es zu einer weiteren Zuspitzung der Sicherheitslage kommt. Sie wird nunmehr fast ausschließlich von dem wieder entbrannten ethnischen Konflikt bestimmt. Damit verbunden ist ein erheblicher Anstieg der Anzahl von Menschenrechtsverletzungen. Aus dem Norden und Osten des Landes stammende Tamilen stehen zunehmend im Generalverdacht der Sicherheitskräfte in Sri Lanka. Die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen betreffen jeden, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist. Es gibt willkürliche Verhaftungen. Durch die Wiedereinführung der Anti-Terror-Gesetze Ende 2006 ist eine richterliche Überprüfung solcher Festnahmen nicht mehr gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit vielen Monaten Untersuchungshaft rechnen, bevor überhaupt entschieden ist, ob es zu einer Anklageerhebung kommt. Dabei hat die Verfolgung echter und vermeintlicher LTTE-Anhänger durch die Sicherheitsbehörden zu einer großen Anzahl gravierender Menschenrechtsverletzungen bis hin zur extralegalen Tötung geführt. Dies gilt auch in den bisher ruhigeren Landesteilen wie dem Großraum Colombo. Es kommt wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen, vor allem bei

Tamilen, so dass es - entgegen der Einschätzung des Bundesamtes - nicht an der erforderlichen Verfolgungsdichte fehlt.

Auch gibt es derzeit innerhalb Sri Lankas keine sicheren Ausweichgebiete mehr (siehe auch VG Koblenz, Urt. vom 04.04.2008 -1 K 83/08.KO - <juris>). Die Gefahr, von einer willkürlichen Verhaftung betroffen zu werden, trifft insbesondere auf rückgeführte, abgelehnte Asylbewerber zu. Diese sind daher derzeit vor einer Verfolgung nach ihrer Rückkehr nicht sicher (so auch VG Düsseldorf, Urt. vom 24.09.2008 -18 K 5212/08.A - <juris>; vgl. auch VG Stuttgart, Urt. vom 30.10.2008 - A 4 K 618/08 -).

Aufgrund der vom Auswärtigen Amt geschilderten Gesamtsituation ist auch bei der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, aufgrund ihrer Herkunft aus den nördlichen Landesteilen und ihrer tamilischen Volkszugehörigkeit bei Rückkehr in ihr Heimatland mit einer Verhaftung und den vom Auswärtigen Amt beschriebenen menschenrechtswidrigen Behandlungen rechnen zu müssen, weil sie nicht aus individuellen Gründen, sondern generell als Taminin der Nähe zur LTTE verdächtigt werden wird. Aus der vom Bundesamt in Bezug genommenen Entscheidung des EGMR (Urt. vom 17.07.2008 - 25904/07 - <juris>) ergibt sich nichts anderes. Dieses Urteil betrifft die Vorschrift des Art. 3 EMRK und daher der Sache nach ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG (Verbot der Folter oder anderer menschenrechtswidriger Behandlung). Hier aber ist Anknüpfungspunkt für die Annahme einer Verfolgungswahrscheinlichkeit das Merkmal der Herkunft und Volkszugehörigkeit. Daher ist das etwaige Fehlen weiterer individueller Anknüpfungspunkte, die die Klägerin zusätzlich in die Nähe der LTTE bringen könnten, unschädlich. Auch kann die Klägerin obigen Ausführungen zufolge derzeit nicht in anderen Teilen des Landes hinreichend sicher sein, so dass die auf Flüchtlingsanerkennung gerichtete Klage Erfolg hat.

Im Bescheid vom 04.04.2008 ist gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abgesehen worden, so dass sich insoweit eine Entscheidung erübrigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid ist entweder der Antrag auf Zulassung, der Berufung an das Oberverwaltungsgericht oder der Antrag auf mündliche Verhandlung an das Verwaltungsgericht statthaft.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Statt dessen kann auch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden.

Wird sowohl Zulassung der Berufung als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Ihl-Hett